

DüMV

Entwurf zur Änderung der Düngemittelverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat den Entwurf zur Änderung der Düngemittelverordnung vorgestellt.

Der Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (DüMV) ist datiert vom 06.11.2018. Zum [Entwurf der Änderungsverordnung](#) können Länder und Verbände bis 15.12.2018 Stellung nehmen.

Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich u.a. auf

- die Kennzeichnung von Düngemitteln und anderen Stoffen, die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes in Deutschland in Verkehr gebracht werden (z.B. Düngemittel, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei hergestellt wurden)
- den Einsatz der Elementaranalyse zur Bestimmung des organischen Kohlenstoffs in organisch-mineralischen Stoffen
- die Absenkung der Bezugsgröße für Fremdbestandteile von 2 auf 1 mm, was bedeutet, dass bei der Bestimmung von Fremdstoffen nicht wie bislang Partikel > 2 mm berücksichtigt werden, sondern alle Partikel > 1 mm
- allgemeine Zielstellungen zur Reduzierung von Fremdbestandteilen in organischen Abfällen sowie Vorgaben für die Abtrennung von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von Bioabfällen.

Die BGK hat zum Entwurf der Änderungsverordnung eine [Stellungnahme](#) abgegeben.

Absenkung der Bezugsgröße für Fremdbestandteile

Mit der Absenkung der Bezugsgröße auf ≥ 1 mm Siebdurchgang ist nach Untersuchungen der BGK zu erwarten, dass sich die Messwerte für Fremdbestandteile in Kompost und Gärprodukten, die bisher auf Partikel ≥ 2 mm Siebdurchgang Bezug nehmen, um ca. 10 %, im Einzelfall um bis zu 20 % erhöhen können. Die Absenkung der Bezugsgröße bedeutet daher auch eine indirekte Verschärfung der geltenden Grenzwerte.

Die Messung von 1 - 2 mm großen Partikeln ist mit der derzeit zur Überwachung eingesetzten visuellen Methode der BGK zwar möglich. Es ist aber anzunehmen, dass es bei der Zuordnung von kleinen Partikeln hinsichtlich ihrer Fremdstoffeigenschaft im Einzelfall zu Fehleinschätzungen kommen kann.

Gleichwohl wendet sich die BGK nicht gegen die vorgesehene Absenkung der Bezugsgrenze. Zur Anpassung der Methodenvorschrift und die nachfolgende Qualifikation der Prüflabore, die erst in den Ringversuchen 2020 möglich ist, wird aber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 empfohlen.

Abtrennung von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen

In Anlage 2 Tabelle 8.3.9 Spalte 3 des Entwurfes der Änderungsverordnung ist bestimmt, dass Verpackungen oder Verpackungsbestandteile im Fall einer Kompostierung oder Vergärung von Bioabfällen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von den Bioabfällen abzutrennen sind.

Damit wird der [Entschließung des Bundesrates](#) vom 21.09.2018 zur "Vermeidung von Kunststoffverunreinigungen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel" Rechnung getragen. Der Bundesrat hatte darin die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit den Ländern

einen Vorschlag für ein bundesweit einheitliches Konzept zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen zu erarbeiten.

Hierzu wurde bei der LAGA inzwischen eine Arbeitsgruppe gebildet. Vorausgegangen waren Vorfälle, bei denen größere Mengen an Kunststoffen über die Verwertung verpackter Lebensmittelabfälle aus dem Gewerbe in das Flüsschen Schlei eingetragen wurden. Ergebnisse der LAGA-Arbeitsgruppe werden bis Ende 2019 erwartet.

In ihrer Stellungnahme unterstützt die BGK die Entpackung verpackter Lebensmittel und Abtrennung der Verpackungsbestandteile vor der Behandlung. Es sollte aber eine Abgrenzung zwischen Bioabfällen (hier: verpackte Lebensmittel aus Handel und Gewerbe) und Bioabfällen aus privaten Haushaltungen erfolgen, bei denen verpackte Lebensmittel in seltenen Fällen als Fehlwürfe enthalten sein können. Ein Vorschlag zur Konkretisierung des offensichtlich Gewollten ist in der Stellungnahme der BGK enthalten.

Zeitlicher Verlauf

Die Änderungen der Düngemittelverordnung sollen nach dem Willen des Verordnungsgebers möglichst bald in Kraft treten. Nach der Auswertung der Eingaben der Länder und Verbände wird zunächst ein ggf. überarbeiteter Entwurf erstellt und dem Bundesrat zugeleitet. Mit einer Verabschiedung der Änderungsverordnung ist frühestens in der 2. Jahreshälfte 2019 zu rechnen.

Quelle: H&K aktuell Q4 2018, S 7-8: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)